

nur deshalb nicht häufiger ein, weil manche Katholiken nicht durchdrungen sind von der Größe ihrer Verpflichtung und daher auch nicht das nötige Interesse und vor allem auch nicht die nötige Geduld haben. Sobald manche mit der Kirche wieder ausgesöhnt sind, meinen sie, jetzt hätten sie ihren Kindern gegenüber keine Verpflichtungen mehr, sondern dürften ruhig alles gehen lassen. Besonders wenn sie einmal in recht unkluger Weise eine heftige Auseinandersetzung mit dem anderen Ehe teil heraufbeschworen haben, glauben sie bei weitem mehr getan zu haben als ihre Pflicht gewesen wäre und meinen, in Zukunft von jedem Versuch absehen zu dürfen, ihre Kinder der katholischen Kirche zu gewinnen.

Auf die Frage, ob der Pfarrer den status quo dulden könne, ist daher zu antworten, daß der katholische Teil nicht zu den Sakramenten zugelassen werden darf, wenn er mit Hilfe der Staatsgesetze eine katholische Erziehung der Kinder erreichen kann, davon aber keinen Gebrauch macht. Anders aber liegt die Sache, wenn die Gesetze es dem katholischen Teil unmöglich machen, die Kinder dem wahren Glauben zuzuführen, trotzdem er jetzt den besten Willen dazu hat. Ein Er laß der Deutschen Bischöfe vom 7. Jänner 1923 sagt hierüber: „Vor tatsächlicher Restitution der Kinder an die Kirche wird man nicht absolvieren, ausgenommen bei erwiesener tiefer Reue und langjährigem redlichsten Bemühen; zur Vermeidung von Aergernis kann der auswärtige Empfang der heiligen Sakramente auferlegt werden.“ Dabei muß immer gesorgt werden, daß der katholische Teil sich stets recht lebendig der Pflicht bewußt bleibt, auch jetzt noch für die katholische Erziehung der Kinder zu sorgen. Wie wichtig dies ist, geht daraus hervor, daß der Apostolische Stuhl auch in den Quinquennalsakultäten daran erinnert mit den Worten: „Außerdem soll er ihn (d. h. den mit der Kirche wieder ausgesöhnten katholischen Teil) mit ernstesten Worten an die Pflicht erinnern, die er immer hat, nach Kräften für die katholische Taufe und katholische Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechtes zu sorgen, gleich ob diese Kinder schon da sind oder vielleicht erst noch in Zukunft kommen werden.“¹⁾

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

IX. (Die Behandlung akatholisch Getrauter im Beichtstuhl.) Bei einer Mission kommt zum P. Severus eine Frau in den Beichtstuhl und klagt sich an, daß sie sich protestantisch habe trauen lassen mit dem Versprechen protestantischer Kindererziehung. P. Severus fragt, wann dies geschehen sei und erhält die Antwort: „Nach dem Kriege; es sind zwei Kinder vorhanden und beide sind von dem protestantischen Religionsdiener getauft.“ Hier auf erklärt P. Severus, er werde die Frau nicht absolvieren. Dieselbe suchte ihn natürlich umzustimmen und weist darauf hin, daß ihre Nachbarin sich ebenfalls protestantisch habe trauen lassen mit dem Versprechen protestantischer Kindererziehung. Dieselbe sei aber trotzdem gestern von P. Benignus absolviert worden und heute früh

¹⁾ Archiv f. kath. R. R. 1924 (104), S. 290.

hätte sie kommuniziert. Hierauf entgegnet P. Severus, er wisse wohl, daß in der betreffenden Diözese in dieser Beziehung eine sehr weitherzige Praxis herrsche. Auch er habe zwar vom Ordinarius die Vollmacht erhalten, von der Exkommunikation wegen Trauung vor dem akatholischen Religionsdiener sowie von den übrigen gewöhnlich damit verbundenen Exkommunikationen zu absolvieren und im Beichtstuhl alles in Ordnung zu bringen. Aber in seiner Heimat habe man eine viel strengere Praxis. Dasselbst werde eine Frau, die sich akatholisch habe trauen lassen mit dem Versprechen akatholischer Kindererziehung, nicht so bald absolviert, immer aber nur außerhalb des Beichtstuhles. Das sei nach seiner Meinung entschieden besser; deshalb werde er sich auch nach der Praxis seiner Heimat richten. Wenn er auch die Vollmacht hätte, von genannten Exkommunikationen zu absolvieren, so hätte er doch nicht die Pflicht, von diesen Vollmachten Gebrauch zu machen. Niemand könne ihn dazu zwingen. Wenn die Frau absolviert werden wolle, dann solle sie zu einem andern gehen.

Was ist nun zu dem Vorgehen des P. Severus zu sagen?

Zunächst ist zu bemerken, daß es dem P. Severus nicht zusteht, über die größere oder geringere Zweckmäßigkeit der seelsorglichen Praxis einer Diözese ein Urteil abzugeben. Der Bischof und nicht P. Severus ist der von der Kirche bestellte Leiter der Diözese; er ist für die Leitung seiner Diözese Gott und der Kirche Rechenschaft schuldig. Ihm und seinen Beratern muß man deshalb auch die ganze Verantwortung überlassen. Er kennt sicher auch die Verhältnisse der Diözese besser als P. Severus. Diese besonderen Verhältnisse lassen auch vielleicht in seiner Diözese eine Praxis für angezeigt gelten, die anderswo weniger gut wäre. P. Severus braucht sich also nicht zu wundern, wenn in dieser Diözese eine andere Praxis herrscht als in seiner Heimatdiözese.

Dann täuscht sich auch P. Severus, wenn er meint, er habe wohl die Vollmacht, nicht aber die Pflicht, von den genannten Exkommunikationen zu absolvieren. In can. 66, § 1 heißt es nämlich: „Die habituellen Vollmachten, die für immer oder für eine bestimmte Zeit oder für eine gewisse Zahl von Fällen gegeben wurden, werden den Privilegien praeter ius gleich geachtet.“ Da aber P. Severus seine Vollmachten offenbar wenigstens für die Dauer der Mission oder für eine bestimmte Anzahl von Fällen hat, so werden dieselben den Privilegien praeter ius gleich geachtet. Nun sagt aber can. 69 von den Privilegien: „Niemand hat die Pflicht, ein Privileg zu benützen, das nur zu seinen Gunsten gegeben wurde. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn sich aus einem andern Grunde diese Pflicht ergibt.“ Sicherlich aber wurden dem P. Severus die entsprechenden Vollmachten nicht gegeben nur zu seinen Gunsten. Schon dieser Umstand legt den Schluß nahe: also muß er seine Vollmachten gebrauchen. — Aber selbst wenn jemandem gewisse Vollmachten nur zu seinen eigenen Gunsten verliehen worden wären, könnte sich, wie der Kodex sagt, aus einem andern Grunde die Pflicht ergeben, diese Vollmachten zu gebrauchen. Ein solcher

Grund aber liegt bei P. Severus vor. Denn dadurch, daß jemand einen Pönitenten zur Beicht annimmt, geht er mit demselben nach allen Autoren einen stillschweigenden Vertrag ein, ihm zu helfen, soweit er kann. Einen Vertrag zu erfüllen aber ist Pflicht. Also muß P. Severus von seinen Vollmachten Gebrauch machen, wenn er dadurch dem Pönitenten helfen kann.¹⁾

Wenn aber auch P. Severus in der Begründung seiner Weigerung und in der Form noch so sehr gefehlt hat, der Sache nach hat er nicht gefehlt. Die Ehe war ja ungültig, weil sie erst nach dem 19. Mai 1918 nur vor dem protestantischen Religionsdiener geschlossen war. Will die Frau sich aber von ihrem Manne nicht trennen, dann kann sie nicht eher zu den Sakramenten zugelassen werden, als bis sie die Ehe in Ordnung gebracht hat. Da die Ehe aber ungültig war wegen mangelnder Form, so kann sie nach can. 1137 nur dadurch konvalidiert werden, daß sie vor dem Pfarrer, bezw. dem Ordinarius oder einem Bevollmächtigten und vor zwei Zeugen abgeschlossen wird. Weil jedoch auch das Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit vorliegt, so kann niemand erlaubterweise assistieren, bevor dieses Hindernis gehoben ist. Die Kirche aber dispensiert von diesem Hindernis nur dann, wenn die entsprechenden Kautelen geleistet werden. Klar sagt dies can. 1061, § 1, in welchem es heißt: „Die Kirche dispensiert vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit nur . . . wenn beide Teile die Kautelen leisten, alle Kinder nur katholisch taufen und erziehen zu lassen.“ Dazu dürfte aber oft der akatholische Eheteil nicht geneigt sein. Träfe dies auch in unserem Falle zu, dann konnten die beiden nicht richtig getraut werden. Folglich konnte die Frau auch nicht zu den Sakramenten zugelassen werden, bevor sie diese unrechtmäßige Verbindung gelöst hatte. Letzteres aber wird nur recht selten zu erreichen sein.

In einem solch verzweifelten Falle gibt es dann nur noch einen Weg zur Rettung: *sanatio in radice*. Kraft der Quinquennalsakultäten können ja die Ortsordinarien derartige Ehen, die vor dem Staate oder dem akatholischen Religionsdiener geschlossen sind, in *radice* sanieren, wenn der akatholische Teil zur Konsenserneuerung oder zur Leistung der Kautelen durchaus nicht veranlaßt werden kann.²⁾

Dabei ist aber wohl zu beachten, daß die vom Bischof subdelegierte Vollmacht, wie sie P. Severus besaß, gemischte Ehen im Beichtstuhl allein in Ordnung zu bringen, nicht die Vollmacht in sich schließt, ungültige Ehen in *radice* zu sanieren. Der Bischof kann nämlich eine derartige Vollmacht für das *forum sacramentale* überhaupt nicht delegieren. Dies ergibt sich klar aus der genannten Quinquennalsakultät. Darin heißt es nämlich ausdrücklich, daß die *Sanation* so gegeben werden müsse,

¹⁾ Vgl. Molin, de Principiis Theologiae Moralis¹⁴, n. 195; Vermeersch, Epitome Juris Canonici I, n. 134; Maroto, Institutiones Juris Canonici I, n. 300, A, b; Genicot, Institutiones Theologiae Moralis I⁸, n. 147.

²⁾ A. f. l. R. R. 104. B., S. 290.

daß sie auch in foro externo bewiesen werden könne, und daß deshalb auch darüber ein Dokument ausgestellt werden und gewöhnlich noch eine entsprechende Eintragung in das Taufbuch gemacht werden müsse. Außerdem können die Ordinarien die Vollmacht, solche Ehen in radice zu sanieren, überhaupt nicht den Beichtvätern subdelegieren, sondern nur den Pfarrern und auch diesen nur für einzelne Fälle.

Konnte daher P. Severus der Frau auch nicht insoweit helfen, daß er ihre Sache im Beichtstuhl in Ordnung brachte, so hätte er sie doch darauf aufmerksam machen müssen, daß man ihr vielleicht außerhalb des Beichtstuhles helfen könne, wenn sie sich vertrauensvoll an den Pfarrer oder an den Bischof wende.

Aus dem Umstande aber, daß P. Severus der Frau im Beichtstuhl nicht helfen konnte, folgt nicht, daß P. Benignus bei Absolvierung der Nachbarin verkehrt gehandelt habe. Es wäre ja sehr leicht möglich, daß die Nachbarin schon vor dem 19. Mai 1918 protestantisch getraut worden wäre. In diesem Falle aber wäre ihre Ehe gültig, wenn wegen der damaligen Bestimmungen die Nupturienten an die Form nicht gebunden gewesen wären. Bei der Nachbarin kämen somit alle Schwierigkeiten in Wegfall, die sich bei dem Beichtkinde des P. Severus aus dem Umstande ergaben, daß die Ehe ungültig war. Vereute daher die Nachbarin ihren Schritt aufrichtig, dann konnte sie von P. Benignus absolviert werden, vorausgesetzt, daß er die nötigen Vollmachten zur Absolution von den inkurrierten Zensuren hatte.

Besteht daher in einer Diözese eine recht milde Praxis in bezug auf die Absolution akatholisch Getrauter, dann kann es leicht vorkommen, daß zwei Personen, die sich fast in ganz gleichen Verhältnissen befinden, im Beichtstuhl ganz verschieden behandelt werden müssen.

Personen, die vor dem 19. Mai 1918 getraut wurden, ist in einer solchen Diözese verhältnismäßig leicht zu helfen; solchen Personen aber, die nach dem 19. Mai 1918 getraut wurden, kann man trotz des besten Willens im Beichtstuhl allein nicht helfen.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

X. (Tragen des Ordenskleides.) Ein Ordensmann, der 1902 in einen Mendikantenorden aufgenommen wurde, erzählt einem Mitbruder, daß er jahrelang, durch den Unterricht im Noviziat falsch informiert, sich gefürchtet habe, nachts den Habit abzulegen, weil dies die Exkommunikation nach sich ziehe und schwere Sünde sei. Er habe das immer als eine schwere Last empfunden und gehofft, daß durch den Cod. jur. can. dieses Verbot im Orden aufgehoben werde. Trotzdem aber wird die Vorschrift aufrecht erhalten und als verpflichtend verteidigt; wenngleich man nicht mehr von einer schweren Sünde spricht. Nun wendet sich der Ordensmann vertraulich an einen Konfrater und fragt an, ob er sündige, wenn er ohne Dispens zu erbitten den Ordenshabit nachts ablege.

Die Antwort des Konfraters sei dem wesentlichen Inhalt nach hier mitgeteilt.